

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau

**Amt**

Ordnungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Deutschmann, Roland

Sachbearbeiter

Deutschmann, Roland

Vorlagennummer

048/2022

Aktenzeichen

124.21

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	12.05.2022 19.05.2022	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Gemeinderat: 21.02.2019, 16.02.2018, 004/2018, 03.03.2016, 020/16, 19.03.2015, 024/2015
sowie 17/2014, 10/2013, 15/2012, 24/2011, 18/2010, 5/2009, 16/2008, 7/2007

Anzahl der Anlagen: 1**Betreff:**

**Erlass einer Satzung nach § 8 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz über verkaufsoffene
Sonntage in Bad Rappenau im Jahr 2022**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung nach § 8 Abs. 1
Ladenöffnungsgesetz zur Zulassung von drei verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Jahr
2022 in Bad Rappenau (ohne Stadtteile).

Sachverhalt:

Das Ladenschlussrecht wurde vom Bund in die Gesetzgebungskompetenz der Länder
übertragen. Der Landtag hat am 14.02.2007 ein neues Ladenöffnungsgesetz beschlossen, das
am 06.03.2007 in Kraft getreten ist.

Nach § 8 Abs.1 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg können an maximal drei Sonntagen
oder Feiertagen im Jahr durch die Gemeinde anlässlich von örtlichen Festen, Märkten, Messen
oder ähnlichen Veranstaltungen weitere verkaufsoffene Tage freigegeben werden. Dabei muss
das Fest selbst die Hauptattraktion darstellen und auch überörtlich nach außen hinwirken und
darf nicht nur als Anhängsel für die mögliche Ladenöffnung erscheinen. In der Zeit zwischen
11.00 Uhr und 18.00 Uhr dürfen dabei maximal fünf zusammenhängende Stunden freigegeben
werden. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen sollen die Verkaufsstellen in Bad Rappenau
(ohne Stadtteile) im Jahr 2022 bei folgenden Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung
jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden:

„Stadtfest“ am Sonntag, 19. Juni 2022.
„Parkfest“ am Sonntag, 07. August 2022 und
„Kirchweih/Regionaltag“ am Sonntag, 16. Oktober 2022.

Hierzu bedarf es einer entsprechenden Satzung nach dem Ladenöffnungsgesetz.